

Änderung des Status bei der Krankenversicherung

Studierende sind in der Regel krankenversicherungspflichtig. Die Versicherungspflicht besteht längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bzw. bis zum Ende des 14. Semesters. Studierende, die nicht mehr versicherungspflichtig sind, können sich freiwillig weiter krankenversichern, jedoch nicht mehr zum günstigen Studententarif. Beitragsfrei bleiben Studierende, die in der gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Eltern, Ehegatten oder sonstigen Unterhaltsverpflichteten mitversichert sind. Die Altersgrenze für diese Familienversicherung wurde allgemein auf 25 Jahre festgesetzt. Eine Wehr- oder Zivildienstzeit verlängert die Familienversicherung um die Dienstpflichtzeit.

Studierende, die **privat krankenversichert** sind und sich von der studentischen Krankenversicherung befreien lassen wollen, müssen bei einer gesetzlichen Krankenkasse die Bestätigung der privaten Krankenversicherung vorlegen und die **Befreiung von der Krankenversicherung der Studenten beantragen**. Diese Befreiung gilt für die gesamte Studienzeit und **kann nicht widerrufen werden**.

Zur Einschreibung muss jede Studienbewerberin und jeder Studienbewerber eine Versicherungsbescheinigung der Krankenkasse oder einen Befreiungsschein mit den Bewerbungsunterlagen zusenden. Bitte achten Sie darauf, **dass die Versicherungsbescheinigung Ihre Versicherten-Nummer sowie Anschrift und Betriebsnummer der Krankenkasse enthält**. Ohne Nachweis der Krankenversicherung erfolgt keine Einschreibung.

Weitere Hinweise zur Krankenversicherung für Studierende finden Sie unter <http://www.student-kv.de/>